

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die

Verbände der Leistungserbringer

nur per E-Mail

Name

Olga Losseev

Telefon

+49 (911) 21542-432

Telefax

E-Mail

Olga.Losseev@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

G43b-G8300-2022/7396-3

München,

13.10.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (COVID-19-SchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Schreiben vom 26. September 2022 (Az. G43b-G8300-2022/7100-2) und 6. Oktober 2022 (Az.: G43b-G8300-2022/6834-5) informierten wir Sie insbesondere über die umfassende bundesweite Regelung für Infektionsschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe im neuen § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie über die landesrechtlichen Abweichungen in der Siebzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (17. BayIfSMV). Mit dem heutigen Schreiben informieren wir Sie über die Auslegung und den Vollzug der Maskenpflicht in Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe.

1. Maskenpflichten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

a. Bundesrechtlich angeordnete Maskenpflicht nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

Gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. b IfSG gilt für voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbaren Einrichtungen, dass diese nur von Personen betreten werden dürfen, die eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG gilt für pflegerisch tätige Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person erbringen, sowie in ambulanten Pflegediensten und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen erbringen die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

b. Bundesrechtliche Ausnahmen von der Maskenpflicht nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

Für die bundesrechtlichen Maskenpflichten sieht das IfSG Ausnahmen vor:

- für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 IfSG),
- für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können (§ 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 IfSG),
- für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen (§ 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 IfSG),
- wenn die **Erbringung oder Entgegennahme** einer medizinischen oder vergleichbaren **Behandlung** dem **Tragen** einer Atemschutzmaske **entgegensteht** (§ 28b Abs. 1 Satz 6 1. Alternative IfSG),

- für in den oben genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen **in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten** (§ 28b Abs. 1 Satz 6 2. Alternative IfSG).

c. Weite Auslegung der bundesrechtlichen Ausnahme nach § 28b Abs. 1 Satz 6 IfSG

Um einen **praxistauglichen Vollzug** der Maskenpflicht zu ermöglichen sind beide Alternativen von **§ 28b Abs. 1 Satz 6 IfSG weit auszulegen**.

i. Das Entgegenstehen der Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung

Bei **§ 28b Abs. 1 Satz 6 1. Alternative** („entgegenstehen“) IfSG ist der **Kreis der gegenüber der Maskenpflicht abzuwägenden Belange** über die „medizinischen und vergleichbaren Behandlungen“ hinaus auf den jeweiligen **Zweck des Aufenthalts in der Einrichtung** zu erstrecken. Daher sind für die Prüfung, ob das Erbringen oder Entgegennehmen einer Leistung der Maskenpflicht entgegenstehen, neben der bei § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 IfSG im Vordergrund stehenden medizinischen Behandlung auch die bei § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 IfSG im Vordergrund stehende Pflege und Betreuung zu berücksichtigen.

Sodann sollte „entgegenstehen“ so verstanden werden, dass die Maskenpflicht dem Erbringen oder der Entgegennahme der Leistung bereits dann im Sinne von § 28b Abs. 1 Satz 6 IfSG **entgegensteht, wenn die mit der Maske für Entgegennahme oder Erbringen der Behandlung, der Betreuung oder der Pflege verbundenen Nachteile außer Verhältnis zu dem konkreten Schutz** stehen. Zu eng wäre es hingehen, die Ausnahme nur anzuwenden, wenn die Behandlung durch die Maske physikalisch ausgeschlossen ist. Bei den entgegenstehenden Belangen sind **auch die arbeitsschutzrechtlichen Folgen** der FFP2-Maskenpflicht **zu berücksichtigen**.

Dementsprechend ist für den Bereich **der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen** beachtlich, dass dort eine Maskenpflicht die Betreuung und Förderung insofern beeinträchtigt, als durch die Maske die Mimik nicht wahrgenommen werden kann und die Verständlichkeit von Sprache leidet. Auch diese mittelbaren Beeinträchtigungen können außer Verhältnis zu dem Schutzzweck stehen, wenn in der Werkstätte Jugendliche und junge Erwachsene ohne erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 betreut werden. Im Ergebnis stünde die Erbringung und Entgegennahme der Betreuung in dieser Konstellation der Maskenpflicht entgegen. Gleiches gilt für **Heilpädagogische Tagesstätten**.

ii. Für dauerhaften Aufenthalt bestimmte Räumlichkeiten

Zusätzlich ist auch **§ 28b Abs. 1 Satz 6 2. Alternative (für dauerhaften Aufenthalt bestimmte Räumlichkeiten)** IfSG **weit auszulegen**. Es erscheint vertretbar, im Hinblick auf die FFP2-Maskenpflicht in Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch die von den Bewohnern **regelmäßig zur täglichen Lebensgestaltung** (Essensaufnahme, Kommunikation, Aufenthalt während des Tages zur Tagedstrukturierung etc.) **genutzten Räumlichkeiten** und nicht nur den engen Bereich der „Bewohnerzimmer“ **zu den „privilegierten“ Räumlichkeiten** im Sinne der Ausnahmeregelung **zu zählen**. Dies gilt erst recht für die Räumlichkeiten, die im Rahmen von Wohngruppenkonzepten den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Alltagsgestaltung zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist die **Ausnahme** nach § 28b Abs. 1 Satz 6 2. Alternative IfSG dahingehend **erweiternd auszulegen**, dass in den zum dauerhaften Aufenthalt der Bewohnerschaft bestimmten Räumlichkeiten die **Maskenpflicht auch für deren Besucher entfällt, wenn** sich in den Räumlichkeiten neben dem jeweiligen Bewohner und dessen Besucher **keine weiteren Personen** aufhalten. Hierfür streiten der **Schutz der eigenen Wohnung** und der **Gleichbehandlungsgrundsatz**.

d. **Schutzzweckbezogene Auslegung des Begriffs der „Einrichtung“ im Sinne von § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 IfSG**

Unabhängig von der weiten Auslegung von § 28b Abs. 1 Satz 6 IfSG ist auch der Begriff der „Einrichtung“ im Sinne von § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 IfSG auf den Schutzzweck bezogen auszulegen. **Räumlich abgrenzbare Bauteile**, in denen regelmäßig **kein Kontakt zu vulnerablen Personen** besteht (Verwaltungstrakte, Maschinenräume, Läden, die Förderwerkstätten angegliedert sind etc.) fallen **nicht unter den Begriff der Einrichtung** im Sinne von § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG. Ein Aufenthalt wäre in diesen Bauteilen dann auch ohne FFP2-Maske möglich, während auf dem Weg zu und von diesen Bereichen die Maskenpflicht gilt, soweit hierzu Bereiche mit Patienten oder vulnerablen Personen durchquert werden müssen.

2. Tabellarische Übersicht

Eine tabellarische Übersicht über die Maskenpflicht und Testnachweiserfordernisse in verschiedenen Einrichtungen finden Sie in der Anlage.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Swantje Reiserer
Ministerialrätin

Anlage:

Übersicht Testnachweiserfordernis und Maskenpflicht_sw.pdf

Übersicht Testnachweiserfordernis und Maskenpflicht_far.pdf

Formulare und Infoblätter zur AV Isolation